

Benutzungsordnung für den Zelt- und Stellplatz „Lahnwiese“ in Leun

1. Belegung des Zeltplatzes

Der Zeltplatz steht für Jugendgruppen mit Jugendgruppenleiter bzw. Jugendgruppenleiterinnen und Bootstouristen ganzjährig (01.01. bis 31.12.) zur Verfügung. Erlaubt ist das Aufstellen von Zelten und die Benutzung mit Wohnmobilen, Wohnanhänger und Caravan.

Die Aufenthaltsdauer beträgt längstens 7 Tage.

2. Anmeldung

Für den Aufenthalt von Jugendgruppen ist eine vorherige Reservierung empfehlenswert. Die Anmeldung erfolgt bei dem Pächter:

Kanuverleih Oberlahn
Sandra Kuhle
0170 2493318
Info@kanuverleih-oberlahn.de

3. Mietzins

Für die Benutzung des Zeltplatzes erhebt der Pächter einen Mietzins.

Bootstouristen die nicht den Zeltplatz benutzen, sondern lediglich ihr Fahrzeug an der Bootsein- und -ausstiegsstelle am Zeltplatz abstellen, haben pro Tag und Fahrzeug einen Preis von 5,00 € an den Pächter zu entrichten. Bootsanhänger gelten als separates Fahrzeug.

Vornehmlich sollte der freie Parkplatz „Untere Bachstraße – Festplatz“ verwendet werden.

Der Mietzins bzw. die Preise sind vor Ort bei dem Pächter zu zahlen.

4. Allgemeine Hinweise für die Benutzung

- (1) Bei dem Zeltplatz handelt sich um eine Einfachausstattung mit einer in einem festen Gebäude untergebrachten Toilettenanlage und Waschmöglichkeit.
- (2) Der Zeltplatz beschränkt sich nur auf die gekennzeichnete Fläche. Die Nachbargrundstücke sind nicht Bestandteil des Zeltplatzes und somit von der Benutzung ausgeschlossen.
- (3) Als Koch- und Feuerstelle ist nur die auf dem Platz vorhandene Feuerstelle zu nutzen. Zusätzliche Feuerstellen dürfen nicht angelegt werden. Das Grillen mit einer feuerfesten Grillschale ist unter der Beachtung des Brandgefahren-Index gestattet. Dazu ist sicherheitshalber Wasser bereitzuhalten.
- (4) Bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen (Waldbrandgefahrenindex und/oder Graslandfeuerindex) ist das Entzünden von jeglichem Feuer ab der Warnstufe 4 verboten bzw. untersagt. Sollte ein Zuwiderhandeln einen Einsatz der Feuerwehr herbeiführen, so ist dieser kostenpflichtig und muss von dem Verursacher getragen werden. Informieren Sie sich vor der Benutzung des Zelt- und Stellplatzes „Lahnwiese“ unter www.dwd.de (Spezielle Nutzer/Waldbrandgefahren- bzw. Grasland-Feuerindex/Hessen/Gießen).
- (5) Auf dem Zeltplatz sind Mehrfachbelegungen möglich. Aus diesem Grunde ist eine gegenseitige Rücksichtnahme aller Benutzer zwingende Voraussetzung.
- (6) Das Befahren des Zeltplatzes ist verboten, Fahrzeuge sind im besonders gekennzeichneten Bereich abzustellen. Für Wohnmobile, Wohnwagen und Caravan steht ein gesonderter Platzteil zur Verfügung.
- (7) Der Platz dient ausschließlich als Rastplatz mit Übernachtungsmöglichkeit für Zelte und als Abstellplatz für Wohnmobile, Wohnwagen und Caravan. Sonstige Veranstaltungen sind nicht zulässig. Der Betrieb von Schank- und Lautsprecheranlagen sowie von Stromerzeugungsaggregaten ist verboten.
- (7) Die Entsorgung von Abwässern aus Wohnmobilen sowie von Chemietoiletten ist werktags auf der Kläranlage des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn möglich. Die Einleitung von Sanitärzusätzen ist nur erlaubt, wenn diese eine „Blauer-Engel“-Zertifizierung tragen.
- (8) Hunde sind stets anzuleinen.
- (9) Dem Pächter obliegt das Hausrecht für den Zelt- und Stellplatz „Lahnwiese“ in Leun.

5. Pflichten der Benutzer

Bootstouristen haben die für den Ein- und Ausstieg vorgesehene Bootsanlegestelle zu benutzen.

Der Zeltplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe des Wohnbereiches im Stadtteil Leun. Störender Lärm ist zu vermeiden und die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung durch den Magistrat der Stadt Leun verfolgt.

Auf die in unmittelbarer Nähe des Zeltplatzes, insbesondere im Bereich des Lahnufers, vorhandene Vegetation ist Rücksicht zu nehmen.

Sollten von der Stadt Leun oder dem Pächter Zerstörungen festgestellt werden, so werden diese ebenfalls im Rahmen dieser Benutzungsordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Im Interesse der Sauberhaltung des Zeltplatzes sind die in unmittelbarer Nähe aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Es ist darauf zu achten, dass die Umgebung nicht verunreinigt wird. Der Zeltplatz ist vor dem Verlassen in einen sauberen Zustand zu versetzen. Ggf. der Stadt Leun entstehende Kosten für die Reinigung des Zeltplatzes werden den jeweiligen Verursachern in Rechnung gestellt.

6. Haftung

Die Benutzung des Zeltplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Die Stadt Leun als Verpächterin des Zeltplatzes und ihre Bediensteten haften nicht für Schäden, die den Nutzern entstehen oder durch diese Dritten gegenüber verursacht werden.

Demgegenüber haften die Benutzer des Zeltplatzes der Stadt Leun gegenüber für alle während der Benutzung des Platzes fahrlässig oder vorsätzlich entstehenden Schäden am Zelt- und Stellplatz „Lahnwiese“ Leun oder Eigentum der Stadt. Die weitergehende Haftung der Benutzer für Schäden Dritter bleibt hiervon unberührt.

7. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. der Ziffer 4 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot
- a) der Benutzung der Nachbargrundstücke
 - b) der Errichtung neuer Koch- und Feuerstellen
 - c) der Nichtbeachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme
 - d) des Befahrens des Zeltplatzes
 - e) des Betriebs von Schank-, Lautsprecheranlagen oder Stromerzeugungsaggregaten
 - f) der Entsorgung von Abwässern und Chemietoiletten auf dem Zeltplatz,
 - g) nicht mit dem „Blauer-Engel“-Zertifikat versehene Sanitärzusätze einleitet
 - h) Hunde frei umherlaufen zu lassen

verstößt.

- (2) Ordnungswidrig i.S. der Ziffer 5 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot
- a) der Nichteinhaltung der Ein- und Ausstiegsstellen für Bootstouristen
 - b) des störenden Lärms und der Nichteinhaltung der Nachtruhe
 - c) der Zerstörung von Vegetation
 - d) der Verunreinigung des Zeltplatzes

verstößt.

Ordnungswidrigkeiten werden geahndet mit

- a) Platzverweis
- b) Ausschluss von zukünftiger Nutzung und
- c) Geldbußen bis zu einer Höhe von 250,00 €.

Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. d. § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist gem. § 5 Abs.2 HGO der Magistrat der Stadt Leun.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Jugendzeltplatz Leun vom 01.02.2014 außer Kraft.